

Az.: 5 A 413/16  
4 K 2083/14

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Zulassung zur Prüfung Tierpfleger, Fachrichtung Zoo  
hier: Antrag auf Zulassung Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 11. September 2017

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 6. April 2016 - 4 K 2083/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, ist unbegründet. Das Zulassungsvorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit dieses Urteils und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache vorliegen.
- 2 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines verwaltungsgerichtlichen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind anzunehmen, wenn sich der Antragsteller mit tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und diese mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu seinen Gunsten ungewiss erscheint (st. Rspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 2. Juni 2015 - 5 A 42/13 -, juris Rn. 9; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458, und v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Das ist hier nicht der Fall.
- 3 Die Einwände gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts, mit dem die Klage auf Zulassung zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin, Fachrichtung Zoo, abgewiesen wurde, weil der an einer privaten Ergänzungsschule absolvierte dreijährige Bildungsgang entgegen § 43 Abs. 2

BBiG nicht der Berufsausbildung in diesem Ausbildungsberuf entspreche, greifen nicht durch.

- 4 a) Der Vortrag, dem Verwaltungsgericht seien nicht alle bei der Beklagten vorhandenen Unterlagen vorgelegt worden, so dass der Zulassungsschrift auch solche beigelegt werden, begründet schon deshalb keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts, weil nicht dargelegt wird, welche der beigelegten Unterlagen dies betrifft und wie sich deren Fehlen auf die erstinstanzliche Entscheidung ausgewirkt haben soll. Wesentliche Teile der nunmehr beigelegten Unterlagen waren aber bereits erstinstanzlich aktenkundig. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts folgen im Übrigen weder aus dem weiteren Zulassungsvorbringen noch aus den zu dessen Nachweis beigelegten Anlagen, wie sich aus Folgendem ergibt.
- 5 b) Unerheblich ist vorliegend, ob die Schüler des an der Ergänzungsschule parallel durchgeführten Bildungsgangs für den Beruf Tierpfleger/Tierpflegerin, Fachrichtung Tierheim und Tierpension, zur Abschlussprüfung zugelassen wurden, obwohl deren Ausbildung in den ersten zwei Jahren identisch ist, von ihnen keine anderen Unterlagen vorgelegt und sie von den selben Lehrkräften unterrichtet wurden. Zum einen unterscheiden sich beide Fachrichtungen jedenfalls im dritten Lehrjahr, so dass die behauptete Ungleichbehandlung im Ergebnis gerechtfertigt sein kann. Zum anderen könnte die Zulassung zur Abschlussprüfung dort zu Unrecht erfolgt sein. Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht jedoch nicht (vgl. u. a. BVerfG, Beschl. v. 17. Januar 1979, BVerfGE 50, 142, 166; SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2000, SächsVBl. 2001, 142, 145, und v. 14. Juli 2015 - 5 A 625/11 -, juris Rn. 81; st. Rspr.).
- 6 c) Der Einwand, das Verwaltungsgericht unterscheide nicht hinreichend zwischen Qualifizierungskonzept und Qualifizierungsnachweis, trägt nicht. Zwar trifft es zu, dass mit entsprechenden Qualifizierungsnachweisen belegt werden kann, ob der betreffende Bildungsgang nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist (§ 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BBiG), d. h. ob die notwendigen Ausbildungsinhalte vermittelt wurden. Dies allein genügt jedoch nicht.

- 7 Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BBiG muss darüber hinaus der betreffende Bildungsgang auch systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt werden. Dazu bedarf es, wie das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen hat, eines entsprechenden Qualifizierungskonzepts. Dadurch soll vermieden werden, dass die Ausbildung ohne Plan erfolgt und von Zufälligkeiten abhängig ist. Erfolgt die Ausbildung nicht systematisch, kann sie der Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit ihrer zeitlichen und inhaltlichen Strukturierung nicht entsprechen (vgl. Malottke, in: Lakies/Malottke, BBiG, 4. Aufl. 2011, § 43 Rn. 25; Leinemann/Taubert, BBiG, 2. Aufl. 2008, § 43 Rn. 44).
- 8 Dem Verwaltungsgericht ist auch darin zu folgen, dass es zum Nachweis einer systematischen Vermittlung der notwendigen Ausbildungsinhalte des Tierpflegerberufs nicht genügt, einen Lehrplan vorzulegen, der nur die Inhalte des Ausbildungsrahmenplans gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin vom 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1093; im Folgenden: TierpflAusbV) wiedergibt. Entsprechend § 5 TierpflAusbV bedarf es vielmehr eines Ausbildungsplans, der konkretisierend dazu festlegt, in welchem Zeitraum, in welcher Reihenfolge und von wem die nötigen Ausbildungsinhalte vermittelt werden sollen, damit die Ausbildung gleichermaßen systematisch erfolgt, wie im anerkannten Ausbildungsberuf. Ein derart konkretes Qualifizierungskonzept liegt aber, wie das Verwaltungsgericht richtig festgestellt hat, nur für den fachpraktischen Teil der Ausbildung vor (mit der Zulassungsbegründung nochmals beigebracht als Anlage K 4), nicht aber für den allgemeinbildenden und den theoretischen Unterricht.
- 9 Entgegen dem Zulassungsvorbringen erschließt sich auch aus einer Kombination von Klassentagebüchern, Praktikumsbescheinigungen und -berichten, Unterrichtsstundenerfassungen sowie Notenbüchern (Anlagen K 1 bis K 3 und K 5 zur Zulassungsbegründung) nicht die erforderliche systematische Vermittlung der notwendigen Ausbildungsinhalte. In der Zulassungsbegründung wird letztlich eingeräumt, dass sich insbesondere die vom Verwaltungsgericht beispielhaft vermisste Vermittlung des Arbeitsschutzes über die gesamte Ausbildungszeit hinweg (Abschn. I, lfd. Nr. 3 lit. b der Anlage zur TierpflAusbV) daraus nicht ergibt, weil der Arbeitsschutz in die Vermittlung der jeweils im Klassenbuch vermerkten Tätigkeiten

einbezogen worden sei. Die Vermittlung dieses Ausbildungsinhalts lässt sich somit durch die beigelegten Nachweise nicht belegen. Mit den der Zulassungsbegründung beigelegten Unterrichtsstundennachweisen (Anlagen K 2/K 3) wird die systematische Vermittlung der Ausbildungsinhalte ungeachtet der vom Verwaltungsgericht festgestellten zahlreichen Ausfallzeiten ebenfalls nicht nachgewiesen. Die Zusammenstellung der Unterrichtsstunden (Anlage K 2), die wiederum nur den fachpraktischen Unterricht betrifft, zeigt vielmehr erhebliche Abweichungen von dem für den fachpraktischen Unterricht vorgelegten Qualifizierungskonzept (Anlage K 4). Den Notenbüchern (Anlage K 5 der Zulassungsbegründung) lassen sich im Wesentlichen nur die Fachnoten, aber keine Ausbildungsinhalte entnehmen. Eine dem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechende systematische Durchführung der Ausbildung im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung erschließt sich daher jenseits des Qualifizierungskonzepts für die fachpraktische Ausbildung aus den übrigen vorgelegten Nachweisen nicht. Auch die Zulassungsbegründung behauptet dies nur, legt aber nicht dar, wie aus diesen Nachweisen auf eine systematische Ausbildung anhand eines den gesamten Bildungsgang umfassenden Qualifizierungskonzepts geschlossen werden kann.

- 10 d) Soweit gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts eingewandt wird, die Qualifikation der Lehrkräfte an der Ergänzungsschule entspreche den Anforderungen an eine berufsbildende Schule, weil auch dort nicht verlangt werde, dass sie den Beruf erlernt haben, dessen Inhalte sie vermitteln, geht auch dies fehl.
- 11 Das Verwaltungsgericht ist nicht davon ausgegangen, dass die Lehrkräfte gerade den Beruf erlernt haben müssen, dessen Inhalte sie vermitteln. Es hat offen gelassen, ob insbesondere die beiden Lehrkräfte, die den Großteil des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts gegeben haben, mit ihrem abgeschlossenen Biologie- bzw. abgebrochenen Veterinärmedizinstudium gemäß § 30 Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 3 BBiG einen Abschluss in einer dem Tierpflegerberuf entsprechenden Fachrichtung erworben haben. Ihnen fehle vielmehr gemäß § 30 Abs. 2 Halbsatz 2 BBiG eine angemessene Zeit praktischer Tätigkeit im erlernten Beruf. Bei der Lehrkraft mit abgeschlossenem Biologiestudium sei allenfalls eine praktische Tätigkeit als Tierpflegerin von etwas mehr als einem Jahr zu beobachten, während die andere Lehrkraft mit abgebrochenem Veterinärmedizinstudium lediglich Zeiten praktischer

Berufstätigkeit mit Haustieren, insbesondere Hunden, und Pferden, aufweise, aber keine praktische Tätigkeit in einer dem Abschluss als Tierpfleger, Fachrichtung Zoo, entsprechenden Ausbildung.

12 Das Verwaltungsgericht hat mithin gestützt auf § 30 BBiG die fachliche Eignung der beiden wichtigsten Lehrkräfte der Ergänzungsschule für eine der Tierpflegerausbildung entsprechende Ausbildung verneint, weil sie keine angemessene Zeit in einem solchen, dem Tierpflegerberuf, Fachrichtung Zoo, entsprechenden Beruf praktisch tätig gewesen sind. Die gleiche Feststellung hat das Verwaltungsgericht sodann, allerdings eher pauschal, auch für die meisten anderen Lehrkräfte der Ergänzungsschule getroffen. In tatsächlicher Hinsicht werden diese Feststellungen nicht substantiiert angegriffen. Rechtlich ist das Abstellen auf die Anforderungen des § 30 BBiG nicht zu beanstanden.

13 § 30 Abs. 2 BBiG regelt, welche beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, um gemäß § 30 Abs. 1 BBiG die Ausbildungsinhalte eines anerkannten Ausbildungsberufs vermitteln zu können. Fehlen den Lehrkräften eines anderen Bildungsgangs diese Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, können sie daher in diesem Bildungsgang auch keine gleichwertigen Ausbildungsinhalte vermitteln (§ 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BBiG). Für die Vermittlung der fachpraktischen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem Bildungsgang, der zur Zulassung zur Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 43 Abs. 2 BBiG führen soll, sind deshalb grundsätzlich Fachkräfte einzusetzen, die mindestens eine dem § 30 BBiG entsprechende fachliche Eignung besitzen (vgl. Herkert/Törtl, BBiG, Stand: 100. AL 2016, § 43 Rn. 53; Leinemann/Taubert a. a. O., Rn. 47).

14 Soweit in diesem Zusammenhang gerügt wird, das Verwaltungsgericht habe an die Betreuungspersonen bei den betrieblichen Praktika Anforderungen gestellt, die nur bei dualer, nicht aber bei schulischer Ausbildung sinnvoll seien, weil hier die Schule die Betreuer überwache, führt auch dies nicht weiter. Das Verwaltungsgericht hat lediglich festgestellt, dass die vorgelegten Praktikumsbescheinigungen und Ausbildungsnachweise nicht erkennen lassen, wer die Praktikumsbetreuer waren und ob sie die nötige Qualifikation hatten. Daran hat sich aufgrund des Zulassungsvorbringens nichts geändert. Die fachliche Eignung der Betreuer gemäß

§ 30 BBiG ist weiterhin nicht belegt. Dies kann auch eine Überwachung durch die Schule nicht ausgleichen. Denn deren Lehrkräften fehlt nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts - wie ausgeführt - ebenfalls die fachliche Eignung gemäß § 30 BBiG.

- 15 e) Auf den Einwand, die sachliche Ausstattung der Ausbildungsorte sei für eine angemessene fachpraktische Ausbildung ausreichend gewesen, weil die Tierpflegerausbildung in den ersten zwei Jahren in allen drei Fachrichtungen gleich sei und daher die Ausbildungsinhalte in dieser Zeit auch an Haustieren vermittelbar seien, während erst im dritten Lehrjahr spezifisch wildbezogene Inhalte Ausbildungsgegenstand seien, und die Ausstattung der gewählten Ausbildungsorte sogar über das hinausgehe, was in der dualen Ausbildung verlangt werde, kommt es vorliegend nicht an.
- 16 Das Verwaltungsgericht hat über die von ihm bemängelte sachliche Ausstattung der Ausbildungsorte hinaus die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Lernortkooperation (§ 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BBiG) auch deshalb verneint, weil in den vorgelegten Ausbildungsnachweisen der verschiedenen Einrichtungen ein grundlegender Mangel zum Ausdruck komme. Ganz überwiegend werde nur eine Beschäftigung im Bereich der Fütterung und Anlagenreinigung bescheinigt, ohne dass eine systematische Zusammenarbeit der Schule mit dem Praktikumsbetrieb erkennbar sei, in deren Rahmen die Ausbildungsinhalte abgesprochen worden wären. Mangels Zusammenarbeit im Sinne einer Lernortkooperation (§ 2 Abs. 2 BBiG) scheide eine systematische Vermittlung des nötigen Lernstoffs aus. Es sei der einzelnen Ausbildungsstätte überlassen worden, welche Inhalte mit welcher Intensität vermittelt worden seien, so dass nicht gesichert gewesen sei, dass die praktischen Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans systematisch abgearbeitet worden seien.
- 17 Damit setzt sich die Zulassungsbegründung nicht auseinander, so dass unabhängig von der Frage einer ausreichenden sachlichen Ausstattung der praktischen Ausbildungsorte auch keine ernstlichen Zweifel daran begründet werden, dass entgegen § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BBiG die Lernortkooperationen des vorliegenden Bildungsgangs keinen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleisten konnten.

- 18 f) Soweit schließlich darauf verwiesen wird, dass gleichgültig sei, ob die Ergänzungsschule oder der Auszubildende selbst die Praktikumsstellen ausgesucht habe, weil Inhalt, Anforderungen und Umfang der Ausbildung am jeweiligen praktischen Ausbildungsort maßgebend seien, so dass selbst bei einem nur zufälligen Ausbildungserfolg am jeweiligen Ausbildungsort das Ausbildungsziel erreicht sei, zumal die auch vom Verwaltungsgericht festgestellte Bescheinigung teilweise selbstständiger Tätigkeiten in den praktischen Ausbildungsnachweisen zeige, dass der Praktikumszweck erreicht worden sei, begründet auch dies keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils.
- 19 Auf den vom Verwaltungsgericht gewonnenen Eindruck, die Praktikumsstellen seien von den Auszubildenden selbstständig und mehr oder weniger zufällig ausgesucht worden, kommt es nicht entscheidungserheblich an. Maßgebend ist vielmehr, dass nach den nicht substantiiert in Frage gestellten Feststellungen des Verwaltungsgerichts an den praktischen Ausbildungsorten nicht die nötigen Ausbildungsinhalte systematisch vermittelt wurden. Fehlt es aber am nötigen Ausbildungsinhalt und dessen systematischer Vermittlung, kommt es auf eine teilweise selbstständige Tätigkeit des Auszubildenden an den jeweiligen Ausbildungsorten nicht an.
- 20 Die Zulassungsbegründung stellt insofern zu Unrecht nur auf Inhalt, Anforderungen und Umfang der Ausbildung ab. § 43 Abs. 2 BBiG verlangt für einen der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechenden Bildungsgang kumulativ, dass der Bildungsgang sowohl nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist (§ 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BBiG), als auch, dass er systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird (§ 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BBiG) und dass er durch Lernortkooperation (vgl. § 2 Abs. 2 BBiG) einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BBiG). Alle drei Voraussetzungen hat das Verwaltungsgericht verneint, ohne dass die Zulassungsbegründung ernstliche Zweifel daran begründet, dass mangels fachlich geeigneter Lehrkräfte der Ergänzungsschule die inhaltliche Gleichwertigkeit des Bildungsgangs nicht gesichert ist (§ 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BBiG), dass es wegen eines unvollständigen, bezüglich der fachpraktischen Unterrichtsstunden zudem nur abweichend umgesetzten Qualifizierungskonzepts am Nachweis einer systematischen

Durchführung des Bildungsgangs fehlt (§ 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BBiG) sowie, dass die Praktika/Lernortkooperationen mangels erkennbarer systematischer Vermittlung der nötigen Ausbildungsinhalte keinen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleisten konnten (§ 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BBiG).

- 21 2. Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache ebenfalls nicht.
- 22 Grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Dazu ist die für das Berufungsverfahren erhebliche Frage konkret zu bezeichnen und darzulegen, weshalb ihr eine grundsätzliche, d. h. über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 30. Mai 2016 - 5 A 93/13 -, juris Rn. 11, st. Rspr.). Selbst dann ist eine Rechtsfrage nicht grundsätzlich klärungsbedürftig, wenn sie sich auf Grundlage vorhandener Rechtsprechung und mit den üblichen Regeln sachgerechter Gesetzesinterpretation ohne weiteres beantworten lässt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. November 2004 - 4 B 71/04 -, juris Rn. 4; SächsOVG, Beschl. v. 21. Juni 2016 - 5 A 435/14 -, juris Rn. 13).
- 23 Allein der Vortrag, obergerichtliche Rechtsprechung zu § 43 Abs. 2 BBiG sei nicht vorhanden, begründet deshalb noch keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Dazu, weshalb den aufgeworfenen Fragen eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommen soll, verhält sich die Zulassungsbegründung ebenfalls nicht. Auch sonst ergibt sich aus der Zulassungsbegründung nicht, dass die mit ihr aufgeworfenen Fragen grundsätzliche Bedeutung im dargelegten Sinne haben.
- 24 a) Die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Gleichwertigkeit der schulischen mit der dualen Ausbildung vorliegt, ist in dieser Allgemeinheit nicht grundsätzlich klärungsfähig. Sie ist im Übrigen auch nicht klärungsbedürftig, weil die Voraussetzungen, unter denen ein Bildungsgang der Berufsausbildung in einem

anerkannten Ausbildungsberuf entspricht, in § 43 Abs. 2 Satz 2 BBiG geregelt sind und mit dieser Frage nicht aufgezeigt wird, welcher grundsätzliche Klärungsbedarf darüber hinaus hinsichtlich dieser Voraussetzungen bestehen soll.

- 25 b) Zur weiter aufgeworfenen Frage, ob der zuständigen Behörde ein Beurteilungsspielraum bei der Zulassung zur Abschlussprüfung zukommt und deshalb nur auf Neubescheidung zu erkennen wäre, falls die Behörde den Sachverhalt falsch ermittelt haben sollte, wird nicht dargelegt, weshalb sie sich im angestrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich stellen soll. Dergleichen ist auch nicht ersichtlich. Das Verwaltungsgericht hat diese Frage ausdrücklich offen gelassen und die Klage ungeachtet eines solchen Beurteilungsspielraums abgewiesen. Diese Frage könnte sich somit im Berufungsverfahren nur dann entscheidungserheblich stellen, wenn sich die Entscheidung des Verwaltungsgerichts insofern als unzutreffend darstellen würde. Aus der Zulassungsbegründung folgt dies jedoch nicht, wie unter 1. ausführlich dargelegt wurde.
- 26 c) Die als besonders bedeutsam aufgeworfene Frage, ob auch in der schulischen Ausbildung die Fachpraxis von Personen vermittelt werden muss, die über mehrjährige Praxis im entsprechenden Beruf verfügen, zielt ausweislich ihrer Begründung - diese Bestimmung (§ 30 BBiG) diene in der dualen Ausbildung dazu, die fachliche Qualifikation der Ausbildungsverantwortlichen über das Maß der durchschnittlichen Mitarbeiter eines Ausbildungsbetriebs zu heben, was für die schulische Ausbildung nicht in gleicher Weise notwendig sei - auf die Frage nach der Anwendbarkeit von § 30 Abs. 2 Halbsatz 2 BBiG im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung gemäß § 43 Abs. 2 BBiG. Diese Frage lässt sich jedoch - wie oben, unter 1.d), ausgeführt - mit den üblichen Regeln sachgerechter Gesetzesinterpretation ohne weiteres - bejahend - beantworten. Der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf es dazu nicht.
- 27 d) Schließlich ist nicht erkennbar, dass sich die Frage, ob die zulassende Behörde an die sachliche Ausstattung von schulischen Ausbildungseinrichtungen höhere Anforderungen stellen darf als an Ausbildungsbetriebe der dualen Ausbildung, im angestrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich stellen würde. Denn die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, die Ablehnung der Zulassung zur

Abschlussprüfung als rechtmäßig zu bestätigen, unterliegt ungeachtet der sachlichen Ausstattung der fachpraktischen Ausbildungsorte keinen ernstlichen Zweifeln, wie oben, unter 1.e), erläutert wurde. Weshalb es im angestrebten Berufungsverfahren gleichwohl auf die sachliche Ausstattung der fachpraktischen Ausbildungsorte entscheidungserheblich ankäme, lässt sich der Zulassungsbegründung nicht entnehmen.

- 28 Die Kostenentscheidung für das Zulassungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 29 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG sowie Nr. 36.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage).
- 30 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Munzinger

Döpelheuer

Tischer